



Amtlicher Schulanzeiger

1

Würzburg, 20. Dezember 2021

146. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ **4**

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin (m/w/d)
(Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim
Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg _____ 4

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors als Leiterin / Leiter eines
Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen ____ 5

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin /
Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen im
Schulamtsbezirk Rhön-Grabfeld sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken _____ 6

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin /
Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen in
Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Würzburg sowie bei Bedarf in weiteren
Schulamtsbezirken _____ 8

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin /
Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen in
Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt sowie bei Bedarf in weiteren
Schulamtsbezirken _____ 10

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin /
Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen in
Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg sowie bei Bedarf in weiteren
Schulamtsbezirken _____ 12

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 14

Zweitausschreibung der Stelle einer Lehrkraft (Institutsrektorin/Institutsrektor) A 14 mit
Verwendungsschwerpunkt in Englisch sowie Erziehungswissenschaften am Staatsinstitut für
Fachlehrer, Abt. III, 2021/2022 _____ 18

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Oberbayern _____ 20

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung der Oberpfalz _____ 22

Ausschreibung der Stelle einer Sachgebietsleitung an der Regierung von Oberbayern _____ 24

Ausschreibung von Funktionsstellen (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen _____ 26

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ **28**

Termine 2022 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers _____ 28

Stellenbesetzung; Einsatz- und Versetzungswünsche _____ 29

Versetzungen in andere Regierungsbezirke _____ 32

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2022 nach der
Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen _____	34
Einladung zur digitalen Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV _____	36
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2023 nach der Lehramtsprüfungsordnung II _____	37
Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung _____	39
Erste Hilfe-Ausbildung für Lehrkräfte _____	42
Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine _____	44
Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2022/2023; Zulassung von Masterabsolventinnen und Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2022 _____	49
Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2022/2023; Zulassung von Diplomingenieurinnen und Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventinnen und Masterabsolventen (Univ.) der Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2022 _____	50
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____	51
Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes _____	51
Änderung der Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern _____	51
Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung _____	51
NICHTAMTLICHER TEIL _____	52
Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der St. Martin-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Riedenberg _____	52
MEDIENHINWEISE _____	53

Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin (m/w/d) (Schulpsychologin/Schulpsychologe) für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist **die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin (Schulpsychologe/Schulpsychologin) (m/w/d) A 13 + AZ für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) und

- a) die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben.
- b) mit entsprechender Lehrbefähigung mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zusatz:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, behält sich die Regierung von Unterfranken vor, über Versetzungsanträge vorab zu entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	31.12.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	07.01.2022
bei der Regierung von Unterfranken:	13.01.2022

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors als Leiterin / Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Stelle **einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors als Leiterin / als Leiter eines Studienseminars (Besoldungsgruppe A 14)** für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen vorbehaltlich der Zuweisung einer Planstelle zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren ausgeschrieben. Für die Übertragung des Amtes einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors der Besoldungsgruppe A 14 als Leiterin / Leiter eines Studienseminars gem. § 10 ZALGM kommen grundsätzlich nur Seminarrektorinnen und Seminarrektoren der Besoldungsgruppe A 13z in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5P7010.1-4.23489) erfüllen.

Die Bewerberin / der Bewerber muss besonders fundierte Erfahrungen in der fachlichen und organisatorischen Führung eines Mittelschulseminars nachweisen können und bereit sein, die Konzeption und Koordination in Fragen der Pädagogik und Didaktik der Mittelschule zu übernehmen. Die Leiterin / der Leiter eines Studienseminars ist gemäß § 11 ZALGM für die gesamte Arbeit des Studienseminars verantwortlich.

Im Besonderen werden von der Bewerberin / dem Bewerber erwartet:

- Koordination der fachlichen Inhalte und Arbeit mindestens zweier Seminarbezirke
- umfassende Einführung neu ernannter Seminarrektorinnen und Seminarrektoren
- Organisation und Leitung von Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppen zur Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten
- Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter und mit Fachvertretungen der Universitäten
- Übernahme von Koordinationsaufgaben sowie die aktive Mitarbeit im Rahmen der LPO II

Die Ernennung zum Seminarrektor / zur Seminarrektorin der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage der Gesuche:

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers / der Bewerberin:

31.12.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

07.01.2022

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin / Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen im Schulamtsbezirk Rhön-Grabfeld sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken

Im Schulamtsbezirk Rhön-Grabfeld sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A13+ AZ) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Diese wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin / zum Seminarrektor als Leiterin / Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Bewerberinnen / Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Lehrplan-Multiplikatorentätigkeit, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung, die Mit-/Zuarbeit hinsichtlich Aufgaben der LPO II, die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung werden vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern / Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit erfolgen in entsprechendem Umfang.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass insgesamt vier Ausbildungswochen für neu ernannte Seminarleitungen an der ALP in Dillingen an der Donau verpflichtend zu absolvieren sind, die erste der vier Wochen voraussichtlich Anfang September 2022.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

Termine:

Vorlage der Gesuche:

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers / der Bewerberin:

31.12.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

07.01.2022

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin / Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen in Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Würzburg sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken

In den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Würzburg sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A13+ AZ) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Diese wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin / zum Seminarrektor als Leiterin / Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Bewerberinnen / Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Lehrplan-Multiplikatorentätigkeit, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung, die Mit-/Zuarbeit hinsichtlich Aufgaben der LPO II, die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung werden vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern / Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit erfolgen in entsprechendem Umfang.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass insgesamt vier Ausbildungswochen für neu ernannte Seminarleitungen an der ALP in Dillingen an der Donau verpflichtend zu absolvieren sind, die erste der vier Wochen voraussichtlich Anfang September 2022.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

Termine:

Vorlage der Gesuche:

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers / der Bewerberin:

31.12.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

07.01.2022

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin / Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen in Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken

In den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A13+ AZ) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Diese wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin / zum Seminarrektor als Leiterin / Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Bewerberinnen / Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Lehrplan-Multiplikatorentätigkeit, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung, die Mit-/Zuarbeit hinsichtlich Aufgaben der LPO II, die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung werden vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern / Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit erfolgen in entsprechendem Umfang.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass insgesamt vier Ausbildungswochen für neu ernannte Seminarleitungen an der ALP in Dillingen an der Donau verpflichtend zu absolvieren sind, die erste der vier Wochen voraussichtlich Anfang September 2022.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

Termine:

Vorlage der Gesuche:

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers / der Bewerberin:

31.12.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

07.01.2022

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin / Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen in Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken

In den Schulamtsbezirken in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle einer Seminarrektorin / eines Seminarrektors (A13+ AZ) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Diese wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin / zum Seminarrektor als Leiterin / Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen / Bewerber (m/w/d) in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Bewerberinnen / Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslehrer, Lehrplan-Multiplikatorentätigkeit, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung, die Mit-/Zuarbeit hinsichtlich Aufgaben der LPO II, die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung werden vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern / Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit erfolgen in entsprechendem Umfang.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass insgesamt vier Ausbildungswochen für neu ernannte Seminarleitungen an der ALP in Dillingen an der Donau verpflichtend zu absolvieren sind, die erste der vier Wochen voraussichtlich Anfang September 2022.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

Termine:

Vorlage der Gesuche:

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers / der Bewerberin:

31.12.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

07.01.2022

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schul/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Haibach (7606) Ringwallstr. 5 63808 Haibach Tel.: 06021/632639 Fax: 06021/62187 eMail: gs@schule-haibach.de	Schülerzahl: 279 Klassenzahl: 12	AB-L	A 14	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Naturpark-Spessart-Grundschule Partenstein (7863) Schulstr. 10 97846 Partenstein Tel.: 09355/1888 Fax: 09355/99967 eMail: schule@gs.partenstein.de	Schülerzahl: 91 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Grundschule Zellingen (7877) Schulplatz 10 97225 Zellingen Tel.: 09364/2522 Fax: 09364/811718 eMail: verwaltung@grundschule-zellingen.de	Schülerzahl: 167 Klassenzahl: 8	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Dreiberg-Schule Knetzgau Grund- und Mittelschule (7578 + 7739) Hainerter Str. 4 97478 Knetzgau Tel.: 09527/9509533 Fax: 09527/9509534 eMail: verwaltung@schule.knetzgau.de	Schülerzahl: 242 Klassenzahl: 12 Schülerzahl: 107 Klassenzahl: 6	HAS	A13+Az	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen bzw. Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Haupt-/ Mittelschule oder Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Joh.-Peter-Wagner Grund- und Mittelschule Theres (7580 + 7743) Alice-von-Swaine-Str. 12 97531 Theres Tel.: 09521/957900 Fax: 09521/9579020 eMail: verwaltung@schule.theres.de	Schülerzahl: 200 Klassenzahl: 9 Schülerzahl: 94 Klassenzahl: 5	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	31.12.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	07.01.2022
bei der Regierung von Unterfranken:	13.01.2022

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Zweitausschreibung der Stelle einer Lehrkraft (Institutsrektorin/Institutsrektor) A 14 mit Verwendungsschwerpunkt in Englisch sowie Erziehungswissenschaften am Staatsinstitut für Fachlehrer, Abt. III, 2021/2022

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III, in Ansbach ist zum Schuljahr 2021/2022 die Stelle einer Lehrkraft (Institutsrektor/Institutsrektorin) mit Verwendungsschwerpunkt im Bereich Englisch sowie Erziehungswissenschaften neu zu besetzen. Es handelt sich hierbei um eine Zweitausschreibung.

An der Abteilung III des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin in den Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Musik und Informationstechnik, Englisch und Informationstechnik sowie in einer vierjährigen Ausbildung in der Fächerverbindung Gestaltung, Ernährung und Informationstechnik vermittelt. Die Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Unterricht in der fachlichen Ausbildung in Englisch: Fachdidaktik und ergänzende Fachpraxis (Vocabulary Practice, Reading Practice, Speaking Practice, Grammar Practice) sowie Schulpraxisbegleitung an Mittelschulen in Englisch;
- Unterricht im Bereich der pädagogisch-didaktischen Ausbildung (Pädagogik und/oder Schulpädagogik und/oder Psychologie).

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- vertiefte fachliche Kenntnisse in den zu unterrichtenden Fächern (entsprechende Qualifikation im Studium in Englisch bzw. fundierte Nachqualifikation im Fach Englisch für Mittelschulen);
- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, bevorzugt für das Lehramt an Haupt-/Mittelschulen;
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst, gegebenenfalls auch in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin;
- Kenntnisse und Fertigkeiten in den modernen Informations- und Kommunikationstechniken sowie Erfahrungen beim Einsatz digitaler Medien.

Erwünscht sind weiterhin:

- vielfältige schulpraktische Erfahrungen sowie mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Unterrichtsgestaltung an weiterführenden Schulen;
- gute methodisch-fachdidaktische Kenntnisse im Sinne einer modernen Unterrichtsentwicklung und -beratung;
- Erfahrungen in der Lehreraus- und/oder in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- entsprechende Fortbildungsveranstaltungen im Fach Englisch (besucht und selbst gestaltet).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 14 grundsätzlich möglich.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Versetzung an das Staatsinstitut eine Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis **spätestens 10. Januar 2022** auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen.

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Oberbayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. November 2021, Az. VI.7-BP9070.0/21/1

Die Stelle eines Referenten/einer Referentin (m/w/d) im Sachgebiet 42.1 „Berufsschulen für technische, gewerbliche und kaufmännische Berufe, Beschulung von berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten sowie von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz“ an der Regierung von Oberbayern ist zum 1. September 2022 neu zu besetzen.

Die Funktion ist in der Besoldungsgruppe A 15 (Regierungsschuldirektor/Regierungsschuldirektorin) ausgebracht. Bei Bestellung zur Stellvertretung der Sachgebietsleitung ist eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage möglich.

Die Stelle beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Staatliche Schulaufsicht über die Berufsschulen in den gewerblichen, technischen und kaufmännischen Fachrichtungen
- Beratung der o. g. Berufsschulen
- Organisation der staatlichen Schulen, insbesondere die Bildung von Kompetenzzentren und Fachsprengel sowie Pflege der dazugehörigen ACCESS-Datenbank
- Pädagogische Stellungnahmen zu Gastschulverhältnissen
- Internationaler Austausch von Jugendlichen in der beruflichen Bildung
- Reisekostenvergütung für Lehr- und Studienfahrten
- Schulfachliche Stellungnahme zur Gewährung von Lehrpersonalzuschüssen für die gewerblich-technischen Berufsschulen der Landeshauptstadt München
- Auswertung der Lehrerbedarfsberechnungen der staatlichen Berufsschulen
- Klassenbildung an öffentlichen Berufsschulen
- Ferienprogramm
- Wahl und Betreuung der Bezirksschülersprecher

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaates Bayern mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Betracht.

Erfahrungen in der Schulaufsicht oder in einem anderen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nachgeordneten Bereich sind wünschenswert, ebenso in der Lehrerbildung.

Der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) sollte neben herausragenden fachlichen Qualifikationen über gute EDV-Kenntnisse, Verhandlungsgeschick, ein sicheres und gewinnbringendes Auftreten, Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, eine hohe Konfliktfähigkeit, eine ausgeprägte Teamfähigkeit sowie Interesse an organisatorischen Aufgaben und deren verwaltungstechnische Abwicklung verfügen. Empathie und Freude am Umgang mit Menschen sollten vorhanden sein.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 BayGIG) wird hingewiesen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt.

Bewerbungen sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und dem Personalakt des Bewerbers/der Bewerberin (m/w/d) dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBL. 2021 Nr. 859)

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung der Oberpfalz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. November 2021, Az. III.3-BO7122.3/5/2

Die Stelle eines Referenten/einer Referentin (m/w/d) in BesGr. A 14 + AZ (Regierungsschulrat/Regierungsschulrätin) für das Sachgebiet 40.2 „Grund- und Mittelschulen – Organisation/Personal“ an der Regierung der Oberpfalz ist neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Eine Beförderung bis zur BesGr. A 15 + AZ (in der Funktion als Stellvertretung der Sachgebietsleitung) ist grundsätzlich möglich.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen (m/w/d) oder staatliche bayerische Beamte bzw. Beamtinnen (m/w/d) bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Mittelschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im bayerischen Volksschuldienst, im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen. Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Dem Referenten/der Referentin (m/w/d) im Sachgebiet 40.2 an der Regierung der Oberpfalz obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- EDV-gestützte Berechnung des Lehrerbedarfs an Grund- und Mittelschulen für Unterricht und Mobile Reserve
- Datenverarbeitung in den Schulverwaltungsprogrammen ASD und PersonaSVS
- Statistiken zum Unterrichtsbereich
- Personalstatistiken
- Statistische Erfassung der Unterrichtssituation zum 1. Oktober
- Beratung und Begleitung der Staatlichen Schulämter im Bereich der Amtlichen Schuldaten und Schulverwaltungsprogramme
- Betreuung der Multiplikatoren für das Schulverwaltungsprogramm ASV
- Personalakquise von pädagogischem Personal und externen Kräften
- Fachliche Mitwirkung bei der schulaufsichtlichen Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Grund- und Mittelschulen
- Planstellenneutrales Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
- Überprüfung dienstlicher Beurteilungen

Vorausgesetzt werden:

- sehr gute EDV-Kenntnisse, vor allem in Tabellenkalkulation und Textverarbeitung
- vertiefte IT-Kenntnisse in der Informations- und Datenverarbeitung mit ASV/ASD und PersonaSVS
- Bereitschaft zu initiativem, selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten, bei der Erledigung komplexer, termingebundener Tätigkeiten
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Beratungskompetenz
- Flexibilität und überdurchschnittliche Belastbarkeit
- Interesse an organisatorischen Planungsaufgaben

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 BayGIG) wird hingewiesen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt.

Bewerbungen sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 860)

Ausschreibung der Stelle einer Sachgebietsleitung an der Regierung von Oberbayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. November 2021, Az. III.3-BO7122.1/14/1

Die Stelle des Leiters/der Leiterin (m/w/d) des Sachgebiets 40.1 „Grund- und Mittelschulen – Erziehung, Unterricht, Qualitätssicherung“ an der Regierung von Oberbayern ist zur Bewerbung für Beamte/Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern ausgeschrieben. Eine Beförderung bis zur BesGr. A 16 (Ltd. Regierungsschuldirektor/Ltd. Regierungsschuldirektorin) ist grundsätzlich möglich.

Der Bewerber/Die Bewerberin (m/w/d) muss über eine mehrjährige Bewährung im Bereich der Schulaufsicht der Grund- und Mittelschulen sowie über Erfahrungen in der Lehrerfortbildung und Schulentwicklung verfügen.

Dem Sachgebiet 40.1 an der Regierung von Oberbayern obliegen im Wesentlichen Aufgaben in folgenden Bereichen:

- Fachliche Aufgaben der Grund- und Mittelschule
- Qualitätssicherung in der Grund- und Mittelschule
- Fortbildung der Lehrkräfte und Führungskräfte im Grund- und Mittelschulbereich
- Umsetzung bildungspolitischer Innovationen
- Fachliche Betreuung des Vorbereitungsdienstes der LAA, FLA, FöLA
- Organisation der 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen
- Fachliche Betreuung von Sondermaßnahmen, Zweitqualifikation und Anpassungslehrgängen zum Erwerb des Lehramts für Grund- und Mittelschulen
- Zusammenarbeit mit der 1. Phase der Lehrerbildung
- Fachliche Begleitung von Schulentwicklung und Evaluation
- Berufsorientierende Maßnahmen in der Mittelschule
- Kooperation mit anderen Schularten
- Allgemeine Fragen des Religions- und Ethikunterrichts, fachliche Zusammenarbeit von Schule und Kirchen, Islamischer Unterricht
- Fachliche Fragen zu den Deutschfördermaßnahmen
- Fachliche Begleitung der Beratung Migration
- Fragen zur Verkehrserziehung sowie der Sicherheit und Unfallverhütung an Grund- und Mittelschulen
- Musik und Theater in der Schule
- Durchführung von Wettbewerben
- Fachliche Begleitung der Fachberaterinnen und Fachberater (ohne Sport)

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin (m/w/d) Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 BayGIG) wird hingewiesen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen (m/w/d) werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d), die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt.

Bewerbungen sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständigen Regierung einzureichen.

Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 862)

Ausschreibung von Funktionsstellen (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. November 2021, Az. VI.6-BP9001.1-6-7a.102 532

Die Funktion **des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin als Systembetreuer(in) (m/w/d)** ist zum **nächst-möglichen Zeitpunkt** an folgender Schule zu besetzen:

Berufliche Oberschule Bayreuth, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin als Systembetreuer(in) (m/w/d)

- arbeitet vertrauensvoll mit den weiteren Mitgliedern der Schulleitung sowie den Fachbetreuerinnen und -betreuern bzw. -beauftragten zusammen und koordiniert, vertritt und stellt die Anliegen in Bezug auf die EDV-Infrastruktur der Beruflichen Oberschule dar,
- informiert und berät die Schulleitung in fachlichen und didaktischen Fragen in Bezug auf das Thema „Digitale Bildung“,
- arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit dem Beauftragten für Unterrichtsmedien, der Datenschutzbeauftragten und dem QmbS-Team der Schule zusammen,
- setzt Impulse zum Einsatz neuer Medien im Unterricht in enger Zusammenarbeit mit den Fachbetreuern sowie dem medienpädagogischen und dem informationstechnischen Berater für digitale Bildung der MB-Dienststelle,
- ist Sprecher des Medienkompetenzteams und ist hierbei für das Medienkonzept der Schule (Mediencurriculum, Ausstattungsplan und Fortbildungsplan) verantwortlich,
- bildet sich regelmäßig fachlich und didaktisch-methodisch fort,
- führt schulinterne Fortbildungen zum Einsatz digitaler Medien, der Nutzung der an der Schule eingesetzten Software durch bzw. organisiert entsprechende Fortbildungen,
- dient als Ansprechpartner für die Firma, die die Schule bei Netzwerk- und Hardwareproblemen unterstützt,
- behebt kleinere technische Probleme, soweit dies einen vertretbaren Rahmen, in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Anrechnungsstunden, nicht überschreitet,
- übernimmt auf Veranlassung der Schulleitung im Einzelfall zusätzliche im Rahmen der Systembetreuung.

Vom Bewerber (m/w/d) werden erwartet:

- überdurchschnittliche IT-Kompetenzen, insbesondere in Bezug auf Datenbanken, Anwendungssoftware und Netzwerke,
- vertiefte Kenntnisse bzgl. Datenschutz und -sicherheit,
- Organisations- und Kommunikationsgeschick sowie Teamfähigkeit,
- Eigeninitiative und Mitarbeit in der Schulentwicklung, insbesondere beim schulischen Medienkonzept,
- enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Schulleitung,
- hohe Einsatzbereitschaft und Problemlösungskompetenz.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Lehrkräfte (m/w/d) im Beamtenverhältnis oder in unbefristeten Beschäftigungsverhältnis beim Freistaat Bayern mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen sowie mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung an beruflichen Schulen, soweit sie derzeit an einer beruflichen Schule tätig sind, jeweils mit entsprechender Qualifikation in Betracht.

Die Vergabekriterien nach den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 müssen erfüllt sein.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

Die Stelle kann auch in Teilzeit wahrgenommen werden. Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen haben bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Vorrang.

Es wird erwartet, dass der künftige Funktionsinhaber/die künftige Funktionsinhaberin (m/w/d) am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung eine Wohnung nimmt bzw. wohnhaft ist.

Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Bayerisches Ministerialblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg über die für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) zuständige Regierung einzureichen. Lehrkräfte (m/w/d) von Fachoberschulen oder Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbung über den Schulleiter/die Schulleiterin beim Ministerium ein. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten. Bewerbungen, die mit einer Versetzung verbunden sind (Außenbewerbungen), sind daneben von der Regierung bzw. dem Schulleiter/der Schulleiterin (FOS/BOS-Bereich) über die Zielschule dem Ministerium vorzulegen.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin fügt den Bewerbungen eine Stellungnahme bei. Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt oder in vereinfachter Form erstellt wurde, muss eine Anlassbeurteilung beigefügt werden. Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurde und in dem Beförderungsamts mindestens zwölf Monate tätig war oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte.

Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020, Az. VI.7-BP9009-7b.20 077).

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und durch das Einstellen im Schulintranet bekannt zu geben.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 897)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2022 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2/22	25.01.2022	31.01.2022
Nr. 3/22	22.02.2022	28.02.2022
Nr. 4/22	22.03.2022	28.03.2022
Nr. 5/22	19.04.2022	25.04.2022
Nr. 6/22	24.05.2022	30.05.2022
Nr. 7/22	21.06.2022	27.06.2022
Nr. 8-9/22	19.07.2022	25.07.2022
Nr. 10/22	20.09.2022	26.09.2022
Nr. 11/22	25.10.2022	31.10.2022
Nr. 12/22	22.11.2022	28.11.2022
Nr. 1/23	13.12.2022	19.12.2022

Stellenbesetzung; Einsatz- und Versetzungswünsche

Bekanntmachung vom 07.10.2021 Nr. 4P/5142–1-4-13

A) Versetzungswünsche

1. Lehrkräften, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienort anstreben, ist es möglich, sich mit ihren Stellenwünschen schriftlich - bei Grund- und Mittelschulen über ihr zuständiges Staatliches Schulamt bzw. bei Förderschulen über die Schulleitung - an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

Vordrucke für Versetzungswünsche innerhalb des Schulamtsbezirks sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Für Versetzungswünsche in einen anderen Schulamtsbezirk können die Anträge im Internet (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden:

- **Service > Formulare > Schulen > Suche:**
- **"Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks"**

Über Versetzungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes (auch eines Doppelschulamtes) entscheidet das Schulamt in **eigener Zuständigkeit**. Diese Anträge sind in einfacher Ausfertigung nur beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

Alle Versetzungs- und Zuweisungsgesuche innerhalb des Regierungsbezirks sind **möglichst sofort**, spätestens bis **04. März 2022**

- a) für **Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
- b) für **Lehrkräfte an Förderschulen bei der Schulleitung**

einzureichen.

Die Schulleitung der Förderschule übermittelt der Regierung die Anträge gesammelt bis zum **11. März 2022**.

Die Schulämter tragen ebenfalls alle notwendigen Daten bis zum **11. März 2022** in SVS ein und übermitteln der Regierung zu diesem Datum die noch ausstehenden Anträge. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr **2022/2023** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt beim abgebenden Staatlichen Schulamt, bzw. bei der Schulleitung der Förderschule, eine Ausfertigung wird an das Zielschulamt weitergeleitet und eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen.

2. Lehramtsanwärter, Studienreferendare, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter können **in besonders begründeten Fällen** Einsatzwünsche für das Schuljahr **2022/2023** auf dem Dienstweg äußern.
3. Hinweise:

Versetzungsentscheidungen müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei bevorstehender

Eheschließung ist eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juli 2022** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein. Nachweise, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr **2022/23** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Ebenso haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die für eine Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Unterfranken sprechen.

Versetzungen sind nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr **ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr **2022/23** eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.

Im Versetzungsantrag sind verbindliche Angaben über den im angestrebten Schulamtsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind für das Schuljahr **2022/23** mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis spätestens **15. März 2022** der Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr ist daher dieser Teilzeitantrag dem Antrag auf Versetzung beizufügen.

Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

4. Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.
5. Das Ergebnis der Stellenbesetzungen und Versetzungen wird im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2022/23** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich mitgeteilt.

B) Einsatzwünsche

1. Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter, die **2022/23** ihre Zweite Lehramtsprüfung ablegen, geben mit entsprechenden Formblättern ebenfalls Einsatzwünsche im Rahmen der "**Erklärung zur Neueinstellung**" ab, die jedoch nur im Falle der Anstellung berücksichtigt werden können. Vordrucke für diese Einsatzwünsche können im Internet ([Link](#)) abgerufen werden.
2. Die Formblätter sind auf dem Dienstweg über Seminar und Schulamt in zweifacher Ausfertigung bis zum **30. April 2022** bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Das Formular "Erklärung zur Neueinstellung" beinhaltet sowohl die Bereitschaftserklärung zur Einstellung in den staatlichen bayerischen Schuldienst im kommenden Schuljahr (Planstelle) als auch die Verzichtserklärung mit freiwilliger Aufnahme in die oder den Verbleib in der Warteliste. Für Lehrkräfte, die an einer Zweitqualifizierung teilgenommen haben, ist keine Aufnahme in die Warteliste für das Lehramt GS bzw. MS möglich.
3. Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Einsatzwünschen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Einsatzentscheidungen im Rahmen der Neueinstellung müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigelegt werden.

Ebenso haben die Anwärterinnen und Anwärter die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die bei einer eventuellen Anstellung für einen Verbleib im Regierungsbezirk Unterfranken sprechen. Bei bevorstehender Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juli 2022** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein. Nachweise, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr **2022/2023** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Im Antrag sind verbindliche Angaben über den Beschäftigungsumfang im Falle einer Einstellung im angestrebten Regierungsbezirk (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind für das betreffende Schuljahr mit dem entsprechenden Formblatt ([Link](#)) den Antragsunterlagen beizufügen.
6. Das Ergebnis der Einsätze von Lehramtsanwärtern wird im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2022/23** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich mitgeteilt.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

W a l t e r
Abteilungsdirektorin

Versetzungen in andere Regierungsbezirke

Bekanntmachung vom 12.10.2021 Nr. 4P/0321-1-15-13

Anträge auf Versetzung von Lehrern und Förderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Grund-, Mittel- und Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr **2022/2023**.

1. Die Anträge sind **ausschließlich** unter Verwendung des Formblatts zu stellen, das im **Internet** unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de

- Service > Formulare > Schulen > Suche
- "Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk"

abgerufen werden kann.

2. Die Anträge sind auf dem Dienstweg
 - a) für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt
 - b) für Lehrkräfte an Förderschulen (einschließlich Sonderberufsschulen) bei der Schulleitung

bis spätestens **4. März 2022** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (Termin der Vorlage bei der Regierung: **11. März 2022**)

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk als Ganzes bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk, bzw. zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.**

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom sind dabei Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit „**Familienzusammenführung**“ begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

3. **Verspätet eingehende Gesuche** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** (ein Exemplar verbleibt beim Schulamt, zwei Ausfertigungen sind an die Regierung weiterzuleiten) mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken tätig ist. Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.
5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest in Teilzeit) Dienst leisten. Lehrkräfte, die für das kommende Schuljahr eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden. Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben** über den im angestrebten Schulamtsbezirk **gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr ist daher dieser Teilzeitantrag ([Link](#)) bereits dem Antrag auf Versetzung beizufügen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/22

6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind **für jeden gewünschten Regierungsbezirk** gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).
7. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Unterfranken aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Hinweise:

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beige - legten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis spätestens **1. Mai 2022** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung oder Geburt eines Kindes nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch bzw. Geburtsurkunde, jeweils in Kopie) bis spätestens zum **1. Juli 2022** bei der Regierung eingegangen ist.

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit **unmissverständlich**, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt ("Exklusivwunsch").

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli** möglich. Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit schriftlich Bescheid.

Bewerbern von der Warteliste und Prüflingen **2022** stehen gesonderte Formblätter zur Verfügung, mit denen sie ggf. ihre Einsatzwünsche für das Schuljahr **2022/2023** äußern können.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

W a l t e r
Abteilungsleiterin

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2022 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. November 2021, Az. VI.2-BS9101-7a.93 417

Im Jahr 2022 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

- 1.1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird,
- 1.2 zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
- 1.3 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst September 2022 beginnt am 13. September 2022 und endet am 9. September 2024.

Letzter Meldetag ist der 13. April 2022.

2.2 Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur noch online unter

<https://formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst> möglich.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

3. Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 836)

Einladung zur digitalen Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV

Anlässlich unserer Englisch-Fachtage laden wir Sie herzlich zu zwei kostenfreien digitalen Fortbildungsveranstaltungen ein!

Mittwoch, 9. Februar 2022: 14 – 15 Uhr

Referent: **Matthias Stegmaier**, Grundschullehrer in Braunschweig, Autor bei der BUNTEN REIHE und bei Zahlensorro.de, Referent bei der Westermann-Gruppe, Mitglied beim Podcast "Wissen mit W - Das Grundschulcafé"

Thema: Fördern und Fordern im Englischunterricht der Grundschule mit digitaler Lernsoftware, aufgezeigt am Beispiel von „Alfons“, Westermann Verlag

Angesichts von Pandemie bedingtem, wechselndem Unterricht ist Fördern, Beraten und Fordern im Englischunterricht der Grundschule häufig erforderlich. Wie solche Maßnahmen erfolgreich mit Hilfe einer Lernsoftware realisiert werden können, wird in diesem Webinar anhand von "Beispielschülern" und deren Problemlösungen aufgezeigt. Durch den Einsatz von "Alfons" aus dem Westermann Verlag kann einerseits die digitale Arbeit der Benutzer initiiert, gesteuert und überprüft werden, andererseits ist die Empfehlung und individuelle Aufgabenzuteilung möglich und somit wird die Motivation zum intensiven Umgang mit der Fremdsprache gestärkt.

Anmeldung mit Name und E-Mail-Adresse bitte über Manuela Rosner an fremdsprachen@mittelfranken.bllv.de

Donnerstag, 10. Februar 2022: 14 – 15 Uhr

Referentin: **Barbara Rommerskirchen**, Englischlehrerin am Gymnasium in NRW, Seminarausbilderin für Englisch am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Krefeld

Thema: Vom Smiley zum Lernerfolg? Wirksames Feedback im Fremdsprachenunterricht

Feedback ist ein Schlüsselbegriff für erfolgreiches Lernen. Insbesondere Peer-Feedback erfreut sich großer Beliebtheit – kaum eine Unterrichtsstunde, in der die Lernenden nicht dazu aufgefordert werden, ihren Mitschülerinnen und Mitschülern Feedback zu geben. Doch wie kann man Feedback effektiv im Unterricht einsetzen? Und welche Kriterien muss es erfüllen, um wirklich lernwirksam zu sein? Diese Fragen sollen im Webinar beantwortet werden. Zudem wird anhand konkreter Beispiele aus der Unterrichtspraxis verdeutlicht, wie man Feedback sinnvoll in den Lernprozess integrieren und die Wirksamkeit von Feedback erhöhen kann.

Anmeldung mit Name und E-Mail-Adresse bitte über Dr. Christoph Vatter an christoph.vatter@web.de

Dr. Christoph Vatter
Landesfachgruppenleiter

Manuela Rosner
Stv. Landesfachgruppenleiterin

Wir danken den Verlagen Helbling und Westermann für die Zusammenarbeit!

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2023 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. November 2021, Az. VI.2-BS 9153-7a.93 418

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2021 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2023 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, KWMBI. I S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 317) teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 21. Februar 2022 bis Freitag, 22. Juli 2022 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 28. November 2022 bis Freitag, 31. März 2023 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 6. März 2023 bis Freitag, 31. März 2023,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 6. März 2023 bis Freitag, 31. März 2023.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2021 begonnen und durch Erste Staatsprüfung oder anerkanntes universitäres Zertifikat ein Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abzulegen. Die Prüfungslehrprobe ist zu den in Nr. 1, Spiegelstriche 1 oder 2 genannten Zeiträumen, die mündlichen Prüfung zu dem in Nr. 1, Spiegelstrich 4 genannten Zeitraum zu absolvieren.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung bzw. ein universitäres Zertifikat in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. An der Zweiten Staatsprüfung 2023 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) teil, die die Zweite Staatsprüfung 2022 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 28. November 2022 bis Freitag, 31. März 2023 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 1. Oktober 2022 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 1. Juli 2023 zu richten.

4. Zur Zweiten Staatsprüfung 2023 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2022 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), die die Zweite Staatsprüfung 2022 bestanden haben, sich bis spätestens 12. September 2022 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber (m/w/d) zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d), dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit von Montag, 28. November 2022 bis Freitag, 31. März 2023 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 850)

2239-K

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 9. Dezember 2021, Az. VII.5-BS1701.0/142/8 und G53-G8390-2021/5063-45

¹Für Veranstaltungen im Rahmen der o. g. Bildungseinrichtungen sind folgende Hygieneanforderungen aufgrund der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zur Vermeidung von COVID-19-Infektionen zwingend zu beachten. ²Insbesondere wird auf die Vorgaben zum Tragen von Gesichtsmasken, zum Mindestabstand und zu den in der aktuellen BayIfSMV geregelten Zugangsbeschränkungen und Testpflichten auch unter Beachtung der gesonderten Regelungen beim Eingreifen der unterschiedlichen Belastungsstufen des Gesundheitssystems verwiesen.

³Die Regelungen der jeweils gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggfs. Einzelverfügungen sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

1.1 ¹Von der Teilnahme an den Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- c) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

²Die Teilnehmenden sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang, vorab elektronisch).

1.2 Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den teilnehmenden Personen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu empfehlen.

1.3 ¹Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. ²An einem festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz darf die Maske abgenommen werden, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird.

2. Testungen

Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV) sowie die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

2.1 Organisation

- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sollten vorab auf geeignete Weise (beispielsweise bei Terminbuchung) auf die ggf. bestehende Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hinweisen.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet.
- ¹Bei **positivem Ergebnis** eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). ²Die betreffende Per-

son muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. ³Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

- ¹Zeigt ein Selbsttest ein **positives Ergebnis** an, ist der betroffenen Person der Zutritt ebenfalls zu verweigern. ²Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das lokale Testzentrum oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

¹Die verschiedenen Möglichkeiten, bei denen die jeweiligen Testarten durchgeführt werden können, sind in der regelmäßig aktualisierten Übersicht unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/uebersicht-testungen_26-11-2021.pdf (Stand der Aktualisierung angegeben) dargestellt. ²Unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/> finden sich Suchfunktionen, mit denen entsprechende Teststellen gefunden werden können.

2.2 Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises

¹Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein kein einheitliches Formular zur Ausstellung von Testnachweisen. ²Das StMGP empfiehlt folgenden Mindestinhalt: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung – TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

³Darüber hinaus wird bei allen Teststellen, die Bürgertestungen nach § 4a TestV anbieten, auf Wunsch auch ein digitaler Testnachweis über die Corona-Warn-App erstellt, der ebenfalls Geltung beansprucht.

3. Individuelles Infektionsschutzkonzept der Einrichtung

3.1 ¹Die Einrichtung erstellt ein individuelles Infektionsschutzkonzept.

²Dabei sind u. a. folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Veranstaltungsräume und der allgemein zugänglichen Begegnungsflächen wie Flure und Treppen zu entwickeln.
- b) Die Räume und benutzten Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen.
- c) Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass auch in sanitären Anlagen der empfohlene Mindestabstand eingehalten werden kann und diese mit geeigneten Mitteln sowie in geeigneten Reinigungsintervallen, abhängig von der Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmenden, gereinigt werden.
- d) Teilnehmenden und Mitarbeitenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) bereitgestellt und sie sind durch Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- e) Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern oder funktionstüchtigen Endlostuchrollen auszustatten.
- f) ¹Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. ²Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden.

- g) Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.
- h) ¹Das Infektionsschutzkonzept hat für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend ein Lüftungskonzept zu enthalten. ²Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. ³Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. ⁴Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. ⁵Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischlufte während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. ⁶Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). ⁷Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen. ⁸Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. ⁹Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.

- 3.2 Bei gastronomischen Angeboten ist das Rahmenkonzept Gastronomie zu beachten.
- 3.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind im Beherbergungsbetrieb die Rahmenkonzepte Beherbergung und ggf. Touristische Dienstleister zu beachten.
- 3.4 Für Gesundheitsbildungskurse ist das Rahmenkonzept Sport zu beachten.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2021 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Gesundheit und Pflege über die Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zu außerschulischen Bildungsangeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung vom 4. Oktober 2021 (BayMBI. Nr. 714) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Stefan Graf
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 867)

2126.1-K

Erste Hilfe-Ausbildung für Lehrkräfte

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. November 2021, Az. V.8-BS4402.44/54/2

¹Nach § 21 (2) des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII), ist der Freistaat Bayern verpflichtet, im Benehmen mit den Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB), der Bayerischen Landesunfallkasse (LUK), Regelungen über eine wirksame Erste Hilfe im inneren Schulbereich zu treffen.

²Es ist Aufgabe der Schulleitungen, dafür Sorge zu tragen, dass bei Schülerunfällen während schulischer Veranstaltungen wirksam Erste Hilfe geleistet wird. ³Hierzu gehört, dass an der Schule bekannt ist, welche Personen als Ersthelfer zur Verfügung stehen und wer bei Schülerunfällen zu informieren ist (Ersthelfer und Schulleitung). ⁴Vor allem aber sollen möglichst alle Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaat oder zum Schulträger stehen, Erste Hilfe leisten können und entsprechende Kenntnisse in angemessenen Zeitabständen auffrischen.

⁵Zur Sicherstellung haben die zur Erste Hilfe-Ausbildung ermächtigten Stellen (abrufbar unter www.bg-qseh.de) speziell für Lehrkräfte neben den bisher üblichen Erste-Hilfe-Ausbildungsprogrammen eine Kursform „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ entwickelt.

1. Organisation

¹Das Training umfasst neun Unterrichtsstunden. ²Die Inhalte des Lehrgangs sind auf die am häufigsten vorkommenden Schülerunfälle zugeschnitten und erlauben zusätzlich ein Eingehen auf Schwerpunkte einzelner Schularten.

³Die Ausbildung „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ wird allen Lehrkräften in staatlichen, kommunalen und privaten Schulen angeboten, unabhängig von der Fächerverbindung.

⁴Die Lehrgänge finden in der Regel in einer Schule statt. ⁵Es können auch Lehrkräfte aus benachbarten Schulen zusammengefasst werden. ⁶Es gelten die Regelungen der staatlichen Lehrerfortbildung. ⁷Veranstalter der Lehrgänge sind die Schulen im Rahmen der schulinternen Lehrerfortbildung, ggf. auch die Träger der lokalen und regionalen Lehrerfortbildung (Schulämter, MB-Dienststellen, Regierungen). ⁸Somit ist Dienst-Unfallschutz gewährleistet; für Angestellte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

⁹Es ist anzustreben, dass die Ausbildung nach jeweils drei Jahren wiederholt wird.

2. Kosten

¹Die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Bayern übernehmen die Kosten für den Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel auf Antrag. ²Es ist das von den Versicherungsträgern entwickelte Formblatt zu verwenden (abrufbar unter www.kuvb.de). ³Der Antrag ist zunächst vom Schulleiter auszufüllen und beim zuständigen Versicherungsträger einzureichen. ⁴Erst nach erfolgter Zusage der Kostenübernahme kann der Lehrgang durchgeführt werden.

3. Ausbildung der Studienreferendare

¹Für Lehrkräfte in der zweiten Phase der Lehrerausbildung werden durch die Unfallversicherungsträger keine Kosten übernommen. ²Die Studienseminare empfehlen den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern bzw. den Studienreferendarinnen und -referendaren anlässlich des Vorbereitungsdienstes bei den Hilfsorganisationen eine Erste-Hilfe-Ausbildung zu erwerben oder vermitteln diese Ausbildung selbst.

³Vom Erwerb des Lehrscheins sind die Studienreferendarinnen und -referendare im Allgemeinen noch ausgeschlossen.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 18. November 2021 in Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Spezialtraining für Lehrkräfte vom 14. Februar 2001 (KWMBI. I S. 74) tritt mit Ablauf des 17. November 2021 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 881)

2239-K

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Dezember 2021, Az. VII.5-BS1770.1/4

¹Politische Bildung dient der Vermittlung von Kenntnissen und Grundhaltungen für das Agieren der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum. ²Dabei geht es zunächst einmal um die Aneignung von Faktenwissen über politische Systeme und Ordnungen, internationale und globale Zusammenhänge, zeitgeschichtliche Ereignisketten und einzelne Politikfelder. ³Neben der Vermittlung von Fakten steht mit ebenso großer Wichtigkeit die Vermittlung von Haltungen, Einstellungen und Verfahren. ⁴Grundsätzlich geht es hier darum, Identifikation mit der pluralen, demokratischen Ordnung auf allen Ebenen – von der Kommune bis zur Europäischen Union – aufzubauen und sicherzustellen sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen und Einstellungen näherzubringen. ⁵Gerade im Hinblick auf die Vermittlung von wertorientierten politischen Grundeinstellungen und die Ausgestaltung politischer Kultur kommt den parteinahen politischen Stiftungen und Vereinen eine besondere Bedeutung zu. ⁶Die Förderung dieser von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängigen Institutionen, die sich selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der politischen Bildungsarbeit widmen, liegt im staatlichen Interesse. ⁷Eine derartige staatliche Förderung gibt es daher sowohl auf Bundesebene als auch in allen Ländern. ⁸Voraussetzung hierfür ist, dass die parteinahen politischen Stiftungen und Vereine auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den Parteien wahren. ⁹Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ haben sich auch die Zwecksetzungen der parteinahen politischen Stiftungen und Vereine von dem auf die Erringung politischer Macht und deren Ausübung gerichteten Wettbewerb zwischen den Parteien deutlich voneinander abzuheben. ¹⁰Die parteinahen politischen Stiftungen und Vereine sind daher gehalten, bei der Konzipierung ihrer Projekte und Maßnahmen auf eine sorgfältige Abgrenzung ihrer politischen Bildungsarbeit aus Mitteln des Freistaates Bayern zu der politischen Arbeit der ihnen jeweils nahestehenden Partei zu achten.

¹¹Insbesondere dürfen die Stiftungen und Vereine nicht in den Wettbewerb der Parteien eingreifen und geldwerte Leistungen an nahestehende Parteien, Wahlkampfhilfe, Kreditgewährung, An- und Verkauf von Mitgliederzeitungen, Verbreitung von Werbematerial, Anzeigen, Einsatz von Personal, geschlossene Schulungsveranstaltungen für aktiv am Wahlkampf Beteiligte, Meinungsumfragen, soweit sie sich an einem aktuellen Informationsbedürfnis vor Wahlen orientieren, sowie Spenden tätigen. ¹²Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit dieser parteinahen politischen Stiftungen und Vereine. ¹³Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. ¹⁴Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. Rechtsgrundlage und Zweckzwecke

¹Nachfolgende Ziele sollen durch die Förderung der politischen Bildungsarbeit erreicht werden:

²Parteinahe politische Stiftungen und Vereine sollen

- das Interesse der Bevölkerung Bayerns an politischer Gestaltung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und Europaebene aufgreifen und weiter steigern,
- die Informationsdichte erhöhen und dabei eine Vielfalt an politischen Themen abdecken und
- Beiträge zum politischen Austausch und zur politischen Kultur insgesamt leisten.

³Zur Beurteilung der Zielerreichung im Wege einer Erfolgskontrolle sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- a) ¹Tatsächlich stattgefundenere Veranstaltungen pro Jahr. ²Als Veranstaltungen gelten Seminare, Tagungen, Informationstage, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Lesungen, Vorträge, Podcasts und Ähnliches mit jeweils mindestens sechs Teilnehmenden.
- b) Teilnehmerzahl jeder durchgeführten Veranstaltung und aller Veranstaltungen insgesamt.
- c) Veranstaltungen sollen insbesondere zu folgenden Themenbereichen durchgeführt werden:

- Demokratie, Verfassung, Grundrechte,
- Kommunalpolitik, Innenpolitik,
- Kulturpolitik,
- Schul-, Bildungs- oder Jugendpolitik,
- Sozial-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Finanzpolitik,li>
- Nachhaltigkeit, Klima, Umwelt sowie
- europäische und internationale Politik.

- d) Publikationen (auch online) sowie
- e) erstelltes und ausgereichtes Informationsmaterial.

⁴Veranstaltungen, die mit online-Formaten abgehalten werden, können unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die Veranstaltung wird von einer Dozentin oder einem Dozenten geleitet, die oder der mit den Teilnehmenden kommuniziert;
- b) die Teilnehmenden sind digital präsent (z. B. Anwesenheit in einem virtuellen Raum oder Teilnahme an einem Webinar);
- c) die Veranstaltung findet als Gruppenprozess statt (auch Gruppenarbeitseinheiten, bei denen die Dozentin oder der Dozent nicht anwesend sind, können berücksichtigt werden, wenn sie im Programm der Veranstaltung ausgewiesen sind);
- d) die Interaktion zwischen der Dozentin oder dem Dozenten und den Teilnehmenden ist möglich und
- e) der Gesamtumfang derartiger Veranstaltungen darf grundsätzlich höchstens 50 v. H. der Veranstaltungen einer Einrichtung der politischen Bildung betragen.

⁵Satz 3 Buchst. a gilt für Veranstaltungen, die mit online-Formaten abgehalten werden, entsprechend.

2. Gegenstand und Förderung

¹Gefördert wird die politische Bildungsarbeit der Zuwendungsempfänger.

²Nicht förderfähig sind:

- a) Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der allgemeinen Erwachsenenbildung, der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
- b) Veranstaltungen, die außerhalb Bayerns durchgeführt werden,
- c) Maßnahmen, welche die gebotene Distanz zu der den Zuwendungsempfängern jeweils nahestehenden Partei verletzen.

³Soweit ein Zuwendungsempfänger auch nicht förderfähige Veranstaltungen und Maßnahmen durchführt, sind diese von der förderfähigen politischen Bildungsarbeit organisatorisch und finanziell abzugrenzen. ⁴Einzelne durchgeführte politische Bildungsreisen im Rahmen der auf Bayern bezogenen politischen Bildungsarbeit sind förderfähig. ⁵Die Veranstaltungen müssen jeder oder jedem Interessierten offenstehen und von geeigneten Kräften durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

¹Die Zuwendungen werden an im Freistaat Bayern mehrjährig mit einer eigenen Geschäftsstelle ansässige und existente parteinahe politische Stiftungen und Vereine verausgabt. ²Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern haben. ³Führt ein Zuwendungsempfänger in nicht unbeträchtlichem Umfang Bildungsveranstaltungen außerhalb Bayerns durch, so entfällt der Anspruch auf eine Förderung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 ¹Zuwendungen werden ausschließlich an solche parteinahen politischen Stiftungen und Vereine gezahlt, die rechtlich und tatsächlich von der ihnen jeweils nahestehenden Partei unabhängig sind und ihre Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahrnehmen sowie in ihrer Bildungsarbeit Zielvorstellungen verfolgen, die verfassungskonform sind und einer dauerhaften Grundströmung entsprechen. ²Die Stiftungen und Vereine müssen sich in ihren Bildungsinhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung bekennen.

4.2 Gefördert werden nur parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die ein gewisses Maß an in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nachhaltiger Präsenz aufweisen; dies wird in der Regel durch ein mehr als fünfjähriges verfassungsgemäßes Wirken und Handeln der Stiftung bzw. des Vereins dokumentiert.

4.3 ¹Die Förderung setzt außerdem die Anerkennung als „ihr nahe stehend“ durch den bayerischen Landesverband einer politischen Partei, die im Jahr der Förderung des Zuwendungsempfängers sowie in der dem Förderjahr vorhergehenden Legislaturperiode im Landtag in Fraktionsstärke vertreten ist, voraus. ²Jeder Landesverband einer solchen Partei kann nur eine Einrichtung als „ihr nahe stehend“ im Sinne der Förderfähigkeit anerkennen.

4.4 Die Förderfähigkeit der bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Förderung befindlichen Zuwendungsempfänger wird von den Nrn. 4.2 und 4.3 nicht berührt.

4.5 Die Zuwendung entfällt, wenn die Partei nach Nr. 4.3, der der Zuwendungsempfänger nahesteht, in drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden im Landtag nicht mehr in Fraktionsstärke vertreten ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Personalausgaben für dauerhaft tätige Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers sowie für Zeit- und Aushilfskräfte,
- b) Ausgaben für den laufenden Geschäftsaufwand, einschließlich Mieten und Nebenkosten für vom Zuwendungsempfänger genutzte Räume,
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von dem Zuwendungszweck dienenden Seminaren, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, einschließlich Honoraren für Referenten oder Tagungsleiter,
- d) Reisekosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers, sowie Zuschüsse zu Reisekosten an Teilnehmerinnen und Teilnehmer für vom Zuwendungsempfänger organisierte oder durchgeführte Exkursionen oder Bildungsreisen sowie
- e) Ausgaben für investive Aufwendungen für dem Zuwendungszweck dienliche Gerätschaften.

- 5.3 ¹Der dem einzelnen Zuwendungsempfänger gewährte Festbetrag zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben bemisst sich für jedes Haushaltsjahr als Anteil der für Zuwendungen insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wie folgt:
- ²Die Anteile bemessen sich im Verhältnis der prozentualen Verteilung der bei den jeweils letzten vier Wahlen zum Landtag für diese Fraktionen abgegebenen gültigen Gesamtstimmen. ³Bei dieser Berechnung bleiben Gesamtstimmen, die für Fraktionen abgegeben wurden, die keinem geförderten Zuwendungsempfänger nahestehen, oder für Parteien, die nicht im Landtag in Fraktionsstärke vertreten sind, außer Betracht. ⁴Nr. 4.5 bleibt unberührt.
- ⁵Maßgeblich für die Berechnung sind die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegenden Wahlergebnisse.
- 5.4 ¹Bei dieser Bemessung der Anteile werden die vier SPD-nahen politischen Stiftungen und Vereine (Gesellschaft für Politische Bildung – Akademie Frankenwarte, Georg-von-Vollmar-Akademie, Franken-Akademie-Schloss Schney und Bayerisches Seminar für Politik) wie eine behandelt. ²Über die Aufteilung des auf die der SPD nahestehenden politischen Stiftungen und Vereine entfallenden Zuwendungsanteils entscheiden diese unter Federführung der Georg-von-Vollmar Akademie selbst. ³Die Entscheidung über die Aufteilung ist dem Staatsministerium spätestens am 1. August des Förderjahres mitzuteilen.
- 5.5 ¹In den Zuwendungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit verwendet werden darf. ²Sinken die tatsächlichen Ausgaben unter die Höhe der bewilligten Zuwendung, so rechtfertigt dies die teilweise Rückforderung. ³Eine entsprechende Auflage bzw. auflösende Bedingung ist in die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide aufzunehmen.
- 5.6 ¹Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. ²Ausnahmen hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

¹Der Antrag auf Förderung in einem Haushaltsjahr ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum Ablauf des vorhergehenden Haushaltsjahres, spätestens drei Monate nach Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes schriftlich beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) einzureichen. ²Er muss Angaben zu sämtlichen in dieser Richtlinie erheblichen Voraussetzungen der Gewährung der Zuwendung enthalten. ³Dem Antrag ist ein vom zuständigen Organ des Zuwendungsempfängers bestätigter Haushalts- und Wirtschaftsplan für den Bewilligungszeitraum beizufügen.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

¹Die Zuwendungen werden vom Zuwendungsempfänger durch Mittelabruf beim Staatsministerium angefordert, wenn und soweit sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. ²Die Auszahlung erfolgt durch das Staatsministerium.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

¹Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurde, nachzuweisen. ²Der Sachbericht muss auch Angaben zu den vom Zuwendungsempfänger durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Zuwendungszwecks einschließlich der Anzahl der jeweiligen Teilnehmenden enthalten (Erfolgskontrolle). ³Bei Veranstaltungen soll der Nachweis der Teilnehmerzahl durch Teilnehmerlisten geführt werden. ⁴Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen kann der Nachweis auch über die Anmeldung und Bezahlung der Teilnahmegebühr erfolgen. ⁵Für Veranstaltungen, die mit online-Formaten abgehalten werden, ergibt sich die Anzahl der Teilnehmenden aus

- a) der Anzahl der Personen, die sich angemeldet haben, oder
- b) der Anzahl der Personen, die teilgenommen haben.

⁶Der Nachweis der Anzahl der Teilnehmenden ist entweder durch geeignete Auswertungen der aufgezeichneten Daten des verwendeten digitalen Formats zu führen oder durch die schriftliche Bestätigung der Dozentin oder des Dozenten bzw. des Veranstalters zu erbringen.

6.4 Prüfungsrechte

¹Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung. ²Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

¹Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV zu Art. 44 BayHO sowie die ANBest-I. ²Letztere sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid beizufügen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

1 Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (BVerfG 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, S. 1 ff.). ↵

(BayMBI. 2021 Nr. 888)

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2022/2023; Zulassung von Masterabsolventinnen und Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. November 2021, Az. VI.2-BS9008-7a.103 815

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 13. September 2022 beginnenden Vorbereitungsdienst auch besonders gut qualifizierte Masterabsolventinnen und Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist eine gute Abschlussnote im Masterzeugnis und eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden bei ansonsten vergleichbaren Qualifikationen Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), welche die Masterprüfung nach 2016 abgelegt haben. Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) können nicht zur Maßnahme zugelassen werden.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Montag, 17. Januar 2022 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine einfache Kopie des Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis – jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens zweijährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf (Formblatt) beizulegen.

Informationsveranstaltungen zur Sondermaßnahme finden im Dezember 2021 statt. Weitere Informationen können unter dem Link www.studien-seminar.de eingesehen werden. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem folgenden Link: www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach den in der Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Bewerbungsgespräche werden von Mitte Januar bis Mitte März 2022 durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (m/w/d) gemäß Art. 22 Abs. 6 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom Bayerischen Landespersonalausschuss festzustellen.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen.

Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 899)

Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2022/2023; Zulassung von Diplomingenieurinnen und Diplomingenieuren (Univ.) oder Masterabsolventinnen und Masterabsolventen (Univ.) der Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. November 2021, Az. VI.2-BS9008-7a.103 816

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 13. September 2022 beginnenden Vorbereitungsdienst auch Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure (Universität) oder Masterabsolventinnen und Masterabsolventen (Universität) der Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung. Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d), welche die Diplom- oder Masterprüfung nach 2016 abgelegt und mit guter Abschlussnote bestanden haben.

Die Bewerbungen für die Sondermaßnahme sind bis spätestens Montag, 17. Januar 2022 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.2, 80327 München zu richten.

Dem formlosen Bewerbungsschreiben sind eine einfache Kopie des Diplomzeugnisses oder Masterzeugnisses mit Bachelorzeugnis – jeweils mit einer Kopie des Transcript of Records, Nachweise über die Berufsausbildung oder mindestens einjährige Berufserfahrung sowie ein tabellarischer Lebenslauf (Formblatt) beizulegen.

Informationsveranstaltungen zur Sondermaßnahme finden im Dezember 2021 statt. Weitere Informationen können unter dem Link www.studien-seminar.de eingesehen werden. Reisekosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen über die Sondermaßnahme finden sich zu gegebener Zeit auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem folgenden Link: www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/quereinstieg.html.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten, der Berufserfahrung sowie dem Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs beim Staatlichen Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen. Die Bewerbungsgespräche werden von Mitte Januar bis Mitte März 2022 durchgeführt.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Jedoch bestehen aus derzeitiger Sicht sehr gute Anstellungschancen an staatlichen oder kommunalen beruflichen Schulen.

Die für die Sondermaßnahme ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden über weitere Details rechtzeitig informiert.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 900)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch § 1 Abs. 205 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und

die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 650) geändert worden ist,

wurden durch das **Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes** vom 9. November 2021 (GVBl. S. 606) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 851)

2230-K

Änderung der Bekanntmachung über die Schulberatung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. Dezember 2021, Az. IV.9-BS4305.0/96

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 882)

2239-K

Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. November 2021, Az. VII.5-BS1712.0/25/22

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 898)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der St. Martin-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Riedenberg

Zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 ist an der St. Martin-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Riedenberg, **die Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters** neu zu besetzen.

Das Sonderpädagogische Förderzentrum besteht aus der Stammschule mit 5 Grundschulklassen und 5 Hauptschulklassen sowie 3 SVE-Gruppen. Für den Nachmittag sind zwei Ganztagsgruppen in den Klassen 5 – 9 eingerichtet. Die Einrichtung wird zur Zeit von insgesamt 142 Kindern besucht. An allen umliegenden Regelschulen ist ein kooperierender MSD eingerichtet.

Als Bewerber/innen kommen Studienräte/innen im Förderschuldienst mit beruflichen Erfahrungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- die Fortführung und Weiterentwicklung der schulhausinternen Konzepte
- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Aufgeschlossenheit für eine externe und interne inklusive Einrichtungsentwicklung
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- vertiefte Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und der Mediendidaktik; Systembetreuung mit konzeptioneller Weiterentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor mit Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **29.01.2022** an den Schulträger, **Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstr. 3, 97070 Würzburg** zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln

“Pädagogische Führung” (Nr. 6/2021)

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Pädagogische Beziehungen gestalten (Oechslein) – Positive Psychologie: Wie Lehrende und Lernende „aufblühen“ (Burow) – Führungshaltung – ein Aus- und Fortbildungsangebot (Hofmann/Kretschmer/Vogelsaenger) – Warum Schule und Elternhaus enger zusammenarbeiten sollten (Dohmen/Hurrelmann) – Co-Agency im Deeper Learning (Klopsch/Sliwka/Adams/Kling) – Digitale Medien nutzen, um pädagogische Konzepte zeitgemäß zu gestalten (Ostmeier/Oechslein/Welpke) – Nähe trotz Distanz: Gelingende Beziehungsgestaltung (Keine/Schleimer) – Beziehungen in hybriden Lernprozessen (Hanisch) – Beziehungsarbeit anhand eines kollegialen Lehrgangs (Walch) – Be part! Professionalität auf vielen Schultern (Lengwenus) – Sollte sich an Schulen gesiezt werden? (Kaiser/Vogelsaenger) – Informationen und Bücher

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

„Grundschulmagazin“ (Nr. 06/21)

Inspirierende Impulse für den Unterricht

Stadt, Land, Fluss oder doch mehr? (Haltenberger) – Orientierung im Tierpark (Lugert/Wagner) – Mit digitalem Reiseführer durch die Welt (Hellwig/Nick) – Einen Klassenausflug gemeinsam planen (Steinmeyer/Wenzel) – Erde „aufräumen“! (Haltenberger) – Wir befragen Bilder! (Haltenberger) – Geomedien (Groß) – Lesen im Medienverbund (Häckl) – Selbstbild und Selbstkonzept von Schülern (Brandmeier) – Basiswortschatz: „Meine Familie“ (Goldenstein) – Vom Video zum Rezept (Deringer/Gistl/Milek) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. November 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 152, Art.-Nr. 66247152, 232,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Klaus Gößl**, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die 152. Lieferung bringt den Dirnaichner/Gössl auf den Rechtsstand 1. November 2021.

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

- 16.20 – Personaleinsatz an staatlichen Schulen im Schuljahr 2021/22
- 16.26 – Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ – Stellenzuweisung
- 16.75 – Corona-Pandemie Dienstliche Beurteilung
- 16.80 – Merkblatt für Studienreferendare für das Lehramt Sonderpädagogik
- 18.05 – 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- 18.07 – Rahmenhygieneplan Schulen
- 18.08 – Distanzunterricht
- 18.50 – Schulbetrieb 2. Halbjahr 2021/2022
- 24.12 – Jahrgangsstufenarbeiten Schülerleistungen in Deutsch und Mathe 2021/22 an der Mittelschule; Vorankündigung
- 35.70 – Berufliche Bildung inklusiv Bekanntmachung der teilnehmenden Berufsfachschulen

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 81. Ausgabe, Rechtsstand: 1. Oktober 2021, Art.-Nr. 67167081, ISBN 978-3-556-00680-1, 126,95 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert.

Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemeinbildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 115. Ergänzungslieferung, Stand: 15. November 2021, 222 Seiten, Art.Nr. 1834-115

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Aktuelle Muster für Bescheide und Widerspruchsbescheide
- Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben
- Rahmenhygieneplan Schulen
- Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)
- Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus werden weitere Vorschriften und die KMS-Übersicht aktualisiert.

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 35. Ergänzungslieferung, Stand: 15. November 2021, 230 Seiten, ISBN 978-3-938138-41-0, Verlagsnummer 4706

Die Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende neue und geänderte Vorschriften bzw. Kommentare:

- Kommentare zu den §§ 3, 9a, 14a und 27 der LDO
- Kommentar zu den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern
- Dienstliche Beurteilung – allgemeine Beurteilungsrichtlinien (VV-BeamtR)
- Vollzugshinweise zur Erstellung einer fiktiven Laufbahnnachzeichnung nach Art. 17a LlbG
- Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV)
- Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrIMV)
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder der Personalvertretungen, Art. 46 Abs. 5 BayPVG
- Distanzunterricht in Bayern – aktualisiertes Rahmenkonzept
- Durchführung des Hausunterrichts durch Einsatz digitaler Medien

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen, die Inhaltsübersicht sowie das Stichwortverzeichnis aktualisiert.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de